

Dezernat 51
51.9.4- K 2/17

18.04.2018
Marx
3622
K 324

Dezernat 53

z. Hd. Frau Schütze

Tanklager Mitte V7;

Flüssiggaslagerung, Erhöhung der Schiffsimportmenge LPG

1. Teilvorhaben: Neuerrichtung der Tankerbrücke VI (Rhein km 711)

2. Teilvorhaben V 07 (Tankfeld V07 im Tanklager Mitte)

Antragsteller: INEOS Köln GmbH

AZ: 53.0028/17/G16-KuJS

Hier: Vorläufige Stellungnahme zum Natur und Landschaftsschutz, Artenschutz, Umweltverträglichkeit; Bauverbot am Gewässer gem. § 61 BNatSchG

(Betroffenheit Landschaftsplan Köln, Landschaftsplan Rhein-Kreis-Neuss)

Es ist noch ein Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlich, da der erforderliche Ausgleich derzeit noch nicht sichergestellt ist. Die Ausgleichsfläche ist durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan (BP 5858 N/03 BI 3) überplant (Verkehrsfläche und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern). Es ist auch im Bereich des Rheinuferes gem. § 61 BNatSchG funktional ein Ausgleich durch Maßnahmen für Landschaftsbild und Biotopverbund erforderlich und zumutbar. Ich habe den Antragsteller entsprechend vorinformiert.

Möglich wären z. B. folgende Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit der UNB Köln und UNB Rhein-Kreis Neuss in der Rheinvorlandfläche

- die Aufwertung des Grünlandes für den Artenschutz durch die Anlage von Kleingewässern, Senken und Blänken auf den Flächen, die sowieso für den Retentionsbodenausgleich abgeschoben werden müssen.
- Pflegeplan im Sinne des Naturschutzes für extensive, artenreiche Wiesen- und Brachflächenbereiche im Reinvorland z. B. auf den Grundstücken im Bereich der Tankerbrücken (Rhein-Kreis-Neuss, Gemarkung Dormagen Flur 41 Flurstücke 64 und 67; Stadt Köln, Gemarkung Worringen, Flur 41 Flurstücke 76, 2, 12/1)
- Anpflanzung von mind. 100² Weidensteckhölzern oder alternativ einer Fläche von mind. 200m² Schilffläche im Rheinvorland als Kompensation für Landschaftsbild und Biotopverbund

Sofern ein Nachtrag geliefert wird, der dies berücksichtigt und Kompensationsflächen funktional vor Ort im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden geschaffen werden, kann ich dem Vorhaben mit entsprechenden Nebenbestimmungen zustimmen.

Generell und vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Aus meiner Sicht als Höhere Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern unten aufgeführte Nebenbestimmungen in die Genehmigung übernommen werden und die Unteren Naturschutzbehörden den erforderlichen Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete sowie dem geforderten Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zustimmen.

Ich stimme dem Antragsteller zu, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Naturschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

Durch die zusätzlichen Eingriffe im Rheinuferbereich sowie die vermehrte nächtliche Beleuchtung und die anlegenden Schiffe an der Tankerbrücke werden der Biotopverbund und das Landschaftsbild zusätzlich belastet. Es ist aus meiner Sicht daher bei Zulassung des Vorhabens eine Aufwertung funktional für Biotopvernetzung und Landschaftsbild in der Eingriffsnähe gem. § 61 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG erforderlich, um die Funktion des Rheins und des Rheinufers nicht zu vernachlässigen.

Einem vorzeitigem Maßnahmenbeginn kann ich im Bereich des Teilvorhabens V 07 im Chemiepark zustimmen und für das Teilvorhaben der Neuerrichtung der Tankerbrücke 6 verweise ich auf den beschriebenen Nachtrag zum LBP sowie die besondere Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmung Nr. 9.

Zu 1. Tankerbrücke VI (LSG`s – Rheinufer –Artenschutz)

Die Errichtung der Tankerbrücke VI mit den zugehörigen Nebenanlagen (insbes. Schaltanlagegebäude, Rohrbrückenbindung, Laufstegen und Wegen sowie Zufahrten und temporären Baustraßen etc.) führt zu Eingriffen Natur und Landschaft innerhalb von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Stadt Köln und des Rhein-Kreises Neuss. Außerdem ist das Rheinufer betroffen sowie das Landschaftsbild am Rhein und der in diesem Bereich relativ schmale bedeutsame Biotopverbund am Rhein.

Die Schutzfestsetzungen und Naturgüter im Planungsraum wurden in den Unterlagen dargestellt. Anhand der UVPG Vorprüfung sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Artenschutzrechtlichen Prüfung (mit Geländebegehungen zwischen Herbst 2015 und Sommer 2017) wurden die Belange von Natur und Landschaft abgearbeitet und Maßnahmen vorgeschlagen.

Im Bereich der Tankerbrücke sind für die geplante Bauphase, sofern während der Brutzeit begonnen wird, mögliche Probleme mit dem Artenschutz noch nicht ganz auszuschließen. In diesem Fall ist eine vorherige Kontrollbegehung durch eine biologische Fachkraft erforderlich. Sofern keine Nester/Gelege von Wiesenbrütern gefunden werden, kann auch in der Brutzeit begonnen werden. Ggf. notwendige Vergrämuungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Unteren Landschaftsbehörden abzustimmen. Sofern Brutgeschäfte im Baufeld oder in Randbereichen gefunden werden, bestehen hier Bedenken seitens der HNB. Wird außerhalb der Brutzeit im

Überschwemmungsbereich mit dem Abschieben vom Oberboden und den bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen, bestehen keine Bedenken aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Zu 2. Teilvorhaben V 07 (Tankfeld V07 im Tanklager Mitte)

Zu diesem Teilbereich wurde in den Unterlagen zur UVPG Vorprüfung erläutert, dass aufgrund einer Begehung im Mai 2017 Verbotstatbestände gem. BNatSchG sicher auszuschließen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Stellungnahme zum Artenschutz erfassen diese Bereiche nicht. Für den Teil-Bereich im Landschaftsschutzgebiet sowie für den Baumschutz liegen bereits die Ausnahme (v. 26.1.2017) und die Erlaubnis (v.13.03.2018) der Stadt Köln vor, worin auch der Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen geregelt wurden. Demzufolge bestehen zu diesem Teilbereich keine Bedenken.

Fazit:

Für die Befreiungen der Schutzfestsetzungen in den Landschaftsschutzgebieten sind die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Köln sowie des Rhein-Kreises-Neuss maßgeblich.

Eine abschließende Stellungnahme kann ich erst abgeben, wenn der geänderte Landschaftspflegerische Begleitplan vorliegt.

Folgende Nebenbestimmungen wären bislang sinnvoll:

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

1.

Grundsätzlich soll die Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraßen und der Eingriffe im Rheinvorland außerhalb der Brutperiode stattfinden. (vgl. Empfehlung Landschaftspflegerischer Begleitplan)

2.

Eine Umweltbaubegleitung (UBB) ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen im Rheinvorland einzurichten. Die Umweltbaubegleitung hat die Schutzmaßnahmen zum Artenschutz und die Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie die Nebenbestimmungen der Genehmigung zu überwachen und der Genehmigungsbehörde mindestens vor Baubeginn, nach Einrichtung der Baustraßen und nach Abschluss der Maßnahme sowie bei gesondert auftretenden Problemen zu berichten.

3.

Der Baubeginn, die Einschätzung der UBB und die Kontaktdaten der UBB sind der Bez. Reg. vorab mitzuteilen.

4.

Sofern wie im Bauzeitenplan gem. WHG beschrieben in der hochwasserarmen Zeit bereits in diesem Jahr während der Brutzeit begonnen wird, ist folgendes für potentiell betroffene störungsempfindliche Brutvögel zu beachten: Mit den Baufeldfreimachungen kann erst begonnen werden, sofern nach Begehung und Begutachtung einer biologischen Fachkraft die UBB sicher ausschließen kann, dass im Baufeld bzw. im 15m Streifen daneben keine Nester von Bodenbrütern vorhanden

sind. Der Bericht der Begehung ist der Höheren Naturschutzbehörde (Frau Marx – Tel. 0221 147-3622) unverzüglich zu melden.

5.

Während der Bauphase dürfen keine Fallen (z. B. in Ausschachtungen) für wildlebende Tiere entstehen. Freigelegter Boden ist während der Bauphase vor Erosion durch Wasser und Wind zu schützen. Angrenzende Gehölzstrukturen sind zu schützen.

6.

Die Beleuchtung der Stege und Wege an der Tankerbrücke ist wie beschrieben zielgerichtet und artenschutzgerecht auszugestalten.

7.

Mit dem Boden ist schonend zu verfahren. Eine Vermeidung von Verdichtung zusätzlicher Flächen insbesondere von schutzwürdigen Böden ist ggf. durch Bauzäune zu erreichen. Bei weichem Boden bzw. bei Auswaschungen sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen z. B. Einsatz von Baggermatratzen etc..

Wiederherstellung und Ausgleich

8.

Die beanspruchten Wiesenflächen sind unverzüglich spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme durch Ansaat wiederherzustellen. Als Saatgutmischung ist zertifiziertes, regionales Saatgut zu verwenden; die Saatgutmischungen sind im Einvernehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden auszusuchen oder im Nachtrag zum LPB zu beschreiben.

9.

Auf mindestens 100 m² Fläche sind unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme vor Ort im Rheinvorland z. B. an der Zufahrtrampe (NE) oder im Böschungsfuß zur B 9 Weidensteckhölzer im Raster von 50 cm zu setzen um einen funktionalen Ausgleich vor Ort zu erreichen. Sofern das WSA oder der Hochwasserschutz dem entgegensteht wäre alternativ auch möglich mind. 200 m² Schilffläche durch Initialpflanzungen und Pflege anzulegen.

10.

Die gepl. Anlage der Extensivgrünlandfläche auf dem Flurstück 277 Gemarkung Worringen Flur 35 im Stadtgebiet Köln ist derzeit nicht anerkennungsfähig. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist hier im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen